



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

16/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

16.09.2005

I n h a l t

	Seite
1. Satzung zur Neuregelung des Wahlverfahrens – Neufassung der Wahlordnung vom 8. Juni 2000, Änderung der Grundordnung vom 11. September 2000 –	2
2. Neubekanntmachung der Grundordnung vom 9. August 2005	20

Satzung zur Neuregelung des Wahlverfahrens – Neufassung der Wahlordnung vom 8. Juni 2000, Änderung der Grundordnung vom 11. September 2000 –

Vom 8. August 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Neufassung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der BTU vom 8. Juni 2000 (ABl. 20/2000) wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt

Grundsätze für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Prüfung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 2 Allgemeine Grundsätze

§ 3 Wahlorgane

§ 4 Zentraler Wahlausschuss

§ 5 Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses

§ 6 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

§ 7 Wahlausschreiben

§ 8 Wahlbenachrichtigung

§ 9 Aktives Wahlrecht

§ 10 Passives Wahlrecht

§ 11 Wählerverzeichnis

§ 12 Vorschlagslisten

§ 13 Prüfung von Vorschlagslisten

§ 14 Wahlverfahren

§ 15 Wahlunterlagen

§ 16 Urnenwahl

§ 17 Briefwahl

§ 18 Behandlung der Wahlbriefe

§ 19 Auszählung

§ 20 Sitzzuteilung

§ 21 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

§ 22 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

§ 23 Wahlniederschriften

§ 24 Wahlprüfung

§ 25 Nachrücker und Stellvertreter

§ 26 Nachwahlen

Zweiter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Wahl der Vorsitzenden des Senates oder des Vorsitzenden des Senates, Wahl der Mitglieder der Kommissionen

§ 27 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 28 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 29 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senates

§ 30 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der oder des Vorsitzenden des Senats

§ 31 Wahlen der Mitglieder der zentralen Kommissionen

Dritter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, Wahl der Vorsitzenden des Fakultätsrates oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

§ 32 Wahlverfahren

§ 33 Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans

§ 34 Wahl und Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

Vierter Abschnitt

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 35 Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Fünfter Abschnitt

§ 36 Änderung der Wahlordnung

§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU) mit Ausnahme der Wahlen der Studierendenschaft.

Erster Abschnitt

Grundsätze für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Prüfung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat gemäß § 67 Abs. 3 BbgHG und in den Fakultätsräten gemäß § 72 Abs. 3 BbgHG mit nachfolgender Zusammensetzung

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Studierende,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter

werden gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG in getrennten Wahlgängen von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ²Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden. ³Eine Abwahl von Mitgliedern eines Gremiums ist, sofern nicht anders geregelt, nicht zulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Briefwahl gemäß § 17 oder durch die Abgabe der Stimme gemäß § 16 an der Urne.

(3) ¹Die Wahlen gemäß Absatz 1 zu den genannten Gremien finden im Wintersemester alle zwei Jahre statt. ²Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat und in den Fakultätsräten werden jährlich im Wintersemester gewählt. ³Die Wahlhandlungen müssen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(4) ¹Der neu gewählte Senat und die Fakultätsräte treten spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Mit der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kollegialorgane endet die Zuständigkeit der bisherigen Kollegialorgane.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Zentrale Wahlausschuss,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder als Wahlleiter, soweit in dieser Wahlordnung nicht anders geregelt oder eine durch sie bestimmte Person.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlbeauftragte, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die jeweiligen Mitgliedergruppen aus den Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten heranziehen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine Vorschlagsliste kandidieren, dürfen nicht dem Zentralen Wahlausschuss angehören.

(4) ¹Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Wahlbeauftragten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ³Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

§ 4 Zentraler Wahlausschuss

(1) ¹Der Zentrale Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. ²Der Senat wählt auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen im Senat für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in den Zentralen Wahlausschuss. ³Benennt eine Mitgliedergruppe des Senates das von ihr jeweils vorzuschlagende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter nicht rechtzeitig, wird das Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Zentralen Wahlausschuss vom Senat bestimmt. ⁴Sie sollen der Mitgliedergruppe angehören, die von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht. ⁵Die Wahl erfolgt geheim.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zur konstituierenden Sitzung des Zentralen Wahlausschusses ein. ²Der Zentrale Wahlausschuss wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereint. ⁴Diese Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durchgeführt. ⁵Der Zentrale Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) ¹Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art der Bekanntmachungen. ²Die Bekanntmachungen sollen universitätsöffentlich erfolgen.

(4) ¹Der Zentrale Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich. ²Der Zentrale Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Ist ein Mitglied verhindert, so ist die entsprechende Stellvertreterin oder der entsprechende Stellvertreter stimmberechtigt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter vorzeitig aus, muss eine Nachwahl gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses ein, bereitet sie vor und leitet sie. ²Sie oder er muss zu einer Sitzung des Zentralen Wahlausschusses einladen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. ³Sie oder er führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zentralen Wahlausschuss nach außen. ⁴Die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine durch sie oder ihn beauftragte Person oder die jeweils betroffene Wahlleiterin oder der jeweils betroffene Wahlleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses teil.

(7) ¹Der Zentrale Wahlausschuss bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Wahlausschusses im Amt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

§ 5 Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses

(1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die inhaltliche Vorbereitung, die Überwachung und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss ist zuständig für:

1. den Erlass des Wahlausschreibens auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, wobei der Vorschlag
 - a) die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeiten,
 - b) die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - c) die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten gemäß § 12 Abs. 6 sowie
 - d) die Festlegung der Wahllokale
 enthält;
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten (§ 13 Abs. 7);
3. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses;

4. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 11;
5. die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses;
6. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses;
7. die Entscheidung über Widersprüche nach § 11 Abs. 7, 8 und die Wahlprüfungen nach § 24.

(3) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses sind universitätsöffentlich bekannt zu machen (Intranet, Aushänge an zentralen Orten der Universität).

(4) Die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses nach Absatz 2 werden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gefasst.

§ 6 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die Herstellung der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie die Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten.

§ 7 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens acht Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe werden durch Veröffentlichung des Wahlausschreibens die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten ausgeschrieben. ²Das Wahlausschreiben wird vom Wahlausschuss erlassen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter veröffentlicht. ³Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort, Tag und Erlass des Wahlausschreibens,
2. Ort, Zeit und Dauer der Stimmabgabe,
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,

4. Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Nachrücker, getrennt nach Gruppen und Teilwahlen,
5. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem,
6. Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung und die Wählerverzeichnisse zur Einsicht ausliegen und an welchen Stellen Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgemäß einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung, den Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse,
8. den Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist,
9. den Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten und Fristen im Hinblick auf die Wählerverzeichnisse,
10. Ort und Zeit der Sitzung des Zentralen Wahlausschusses, in welcher das Endergebnis der Wahlen festgestellt wird,
11. die Namen und Dienstanschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter, der Wahlbeauftragten, der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst die unverzügliche universitätsöffentliche Bekanntmachung des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses an.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens drei Tage vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung über die Eintragung in ein Wählerverzeichnis durch die Post oder die Hauspost zu. ²Bei Eintragungen nach § 11 Abs. 7, 8 erfolgt die Wahlbenachrichtigung unverzüglich. ³Die Wahlbenachrichtigung enthält einen vorbereiteten Antrag auf Übersendung von Unterlagen für die Briefwahl sowie einen Hinweis auf die Frist der Antragstellung.

(2) ¹Die Anschriften sind aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen zu entnehmen. ²Es ist die Aufgabe der Wahlbe-

rechtigten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die veränderte Anschrift mitzuteilen.

(3) ¹Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte stellen keine Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift an, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. ²Die Wahlorgane sind verpflichtet, in der Universität öffentlich bekannt zu geben, an welchem Ort nicht zugestellte Wahlunterlagen von den Wahlberechtigten abgeholt werden können.

§ 9 Aktives Wahlrecht

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat sowie für die Fakultätsratswahlen sind die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Universität gemäß § 58 Abs. 1 BbgHG und die Angehörigen der Hochschule gemäß §§ 58 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 3 BbgHG. ²Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 1 zunächst aufgezählten Gruppe. ³Die Zugehörigkeit zu den Gruppen richtet sich nach § 59 Abs. 1 BbgHG und § 8 Grundordnung (GrdO) der BTU.

(2) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach den in § 11 Abs. 2, 6 genannten Zeitpunkten, übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er vorher angehörte.

(3) ¹Wahlberechtigte Mitglieder von Fakultäten sind nur in einer Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt. ²Die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach dem Studiengang. ³Regelungen über Mehrfachmitgliedschaften ergeben sich aus § 26 Abs. 2 GrdO.

§ 10 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Angehörigen der Hochschule (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BbgHG).

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis voraus. ²Die Wählerverzeichnisse enthalten Titel, Namen, Vornamen, Tätigkeitsbereich bzw. Fakultät und bei Namensgleichheit den Geburtsort. ³Es gliedert sich nach den an der Wahl beteiligten Wählergruppen.

(2) ¹In das jeweilige Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung der Wählerverzeichnisse die Voraussetzungen des § 9 erfüllt. ²Eine Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis findet nach der Schließung gemäß Absatz 4 nicht mehr statt; Absatz 9 bleibt von dieser Regelung unberührt. ³Die Eintragung erfolgt aufgrund der in der Universität vorhandenen Personal- bzw. Immatrikulationsunterlagen.

(3) ¹Spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. ²Sie müssen vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offengelegen haben.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das entsprechende Wählerverzeichnis kann schriftlich unter Angabe der Gründe von dieser oder diesem bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. ²Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche über den Widerspruch. ³Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden.

(5) ¹Wird ein Widerspruch durch den Zentralen Wahlausschuss abgelehnt, so ist der Beschluss schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbekanntnis). ²Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird ein Nachtrag durch den Zentralen Wahlausschuss zum Wählerverzeichnis vorgenommen. ³Dieser ist getrennt vom entsprechenden Wählerverzeichnis zu führen.

(6) ¹Die Wählerverzeichnisse werden durch Beschluss des Zentralen Wahlausschusses neu eröffnet und zu dem von ihm zu bestimmenden Termin neu geschlossen, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. ²Von den Fristen nach § 8 Abs. 1 kann dabei abgewichen werden.

(7) ¹Im Falle der Neueröffnung des jeweiligen Wählerverzeichnisses beschließt der Zentrale Wahlausschuss nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Stichtag der Eintragung in die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte, die nach dem im Absatz 2 genannten Termin die Voraussetzungen des § 8 erfüllen. ²Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(8) ¹Beschließt der Zentrale Wahlausschuss die Streichung des oder der Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbekanntnis) zu benachrichtigen. ²Sie oder er kann ihrerseits oder seinerseits binnen zweier Tage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss einlegen. ³Absatz 4 Satz 2, 3 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Nach Schließung der Wählerverzeichnisse werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Zentralen Wahlausschusses berichtigt.

§ 12 Vorschlagslisten

(1) ¹Die Vorschlagslisten für die Wahlen werden von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. ²Jede Vorschlagsliste muss mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Sitze je Gruppe zu besetzen sind.

(2) ¹In einer Vorschlagsliste können jeweils nur diejenigen gemäß § 59 Abs. 1 BbgHG und § 8 Grundordnung der BTU erwähnten Mitglieder benannt werden. ²Wird in einer Gruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(3) ¹Die Vorschlagslisten müssen Titel, Namen, Vornamen, den Tätigkeitsbereich bzw. die Fakultät enthalten. ²Bei Namensgleichheit ist der Geburtsort aufzuführen. ³Die Vorschlagslisten werden nach ihrem Eingang mit Datum und Zeitangabe durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge gekennzeichnet. ⁴Mit der jeweils eingereichten Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu ihrer oder seiner Kandidatur vorzulegen. ⁵Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf zur Wahl in ein Gremium jeweils nur auf einer Vorschlagsliste aufgeführt werden.

(4) ¹Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche nach Vorliegen des berechtigten Wählerverzeichnisses bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge von den Einreichenden zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses können jederzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einblick in die Vorschlagslisten nehmen.

(5) ¹Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums, soweit ihr Einverständnis vorliegt. ²Wird für eine Teilwahl oder Gruppenwahl keine Vorschlagsliste eingereicht, so werden alle wählbaren Personen dieser Gruppe auf die Vorschlagsliste gesetzt. ³Bei erfolgter Wahl muss das Einverständnis eingeholt werden.

§ 13 Prüfung von Vorschlagslisten

(1) ¹Die Vorschlagslisten sind innerhalb der im Wahlausschreiben bestimmten Frist gemäß § 12 Abs. 4 bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. ²Die Reihenfolge der Listen bestimmt sich nach dem Eingang. ³Wahlvorschläge und Vorschlagslisten, die zurückgenommen wurden, werden ungültig. ⁴Wahlvorschläge und Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht wurden oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind unzulässig.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Vorschlagslisten innerhalb von zwei Tagen

nach Ablauf der Einreichungsfrist. ²Der Zentrale Wahlausschuss tritt nach Abschluss der Prüfung der Vorschlagslisten zusammen und entscheidet über deren Zulassung. ³Er benachrichtigt unverzüglich die Einreicher der Vorschlagslisten der nicht zugelassenen Wahlvorschläge über die Versagung der Zulassung unter Angabe der Gründe.

(3) ¹Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Tage Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. ²Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Absatz 2 Satz 3 spätestens am Tag nach der Verkündung der Entscheidung des Zentralen Wahlausschusses in der öffentlichen Sitzung.

(4) ¹Die Vorschlagslisten werden universitätsöffentlich bekannt gemacht. ²Die Form der Bekanntmachung bestimmt der Zentrale Wahlausschuss. ³Gegen Vorschlagslisten kann innerhalb einer Woche nach deren Bekanntmachung schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Widerspruch erhoben werden. § 11 Abs. 4 Satz 2, 3 und Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 14 Wahlverfahren

¹Jede Wählerin und jeder Wähler wählt innerhalb ihrer oder seiner Mitgliedergruppe, indem sie oder er eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der aufgestellten Vorschlagslisten ankreuzt; jedoch insgesamt nur bis zu der Zahl der für die Gruppe zu vergebenden Sitze. ²Das Panaschieren ist erlaubt. ³Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorzusehen. ⁴Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet. ⁵Stimmhäufung ist zulässig bis zu höchstens zwei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten, soweit dies nicht anders vorgesehen ist. ⁶Ist für die Wahl nur eine Kandidatin oder nur ein Kandidat zugelassen, so übt die Wählerin oder der Wähler das Wahlrecht dadurch aus, dass er oder sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig die Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ kenntlich macht.

§ 15 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. die Stimmzettel für jede Wahl bzw. die Stimmzettel für eine Teilwahl, die jeweils die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung (amtliche Stimmzettel) haben
2. bei der Stimmabgabe durch Briefwahl zusätzlich:
 - a) die Erklärung zur Briefwahl,
 - b) der Wahlbriefumschlag mit Siegelmarke,
 - c) der Vordruck mit der eidesstattlichen Erklärung gemäß § 17 Abs. 2,
 - d) ein Freiumschlag mit dem Vermerk „Briefwahl“.

(2) ¹Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten müssen voneinander unterscheidbar sein. ²Bei Persönlichkeitswahl ist die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen auf dem Stimmzettel zu vermerken. ³Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, für welche Wahl er gültig ist.

(3) ¹Stellt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung von Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief, so erhält sie oder er die Unterlagen nach Absatz 1. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine durch sie oder ihn beauftragte Person hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) ¹Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. ²Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Stimmzettel verloren gegangen ist, muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. ³Anträge sind in schriftlicher Form an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu stellen. ⁴Sie müssen spätestens am vorletzten Arbeitstag vor dem Ende der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Zentrale Wahlausschuss. ⁶Für diese Wählerinnen und Wähler gilt nur die Zweitausfertigung. ⁷Die Erstausfertigung des Stimmzettels verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 16 Urnenwahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Diese werden vor Beginn der Stimmabgabe durch den Zentralen Wahlausschuss geprüft, ob sie leer sind. ⁴Sie sind danach zu verschließen. ⁵Es ist darauf zu achten, dass Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(2) ¹Im Wahlraum sind die Stimmzettel für jede Wählergruppe zu veröffentlichen. ²Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahlhandlung zugänglich sein. ³Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen, die verschiedenen Gruppen angehören (Wahlhelfer), im Wahlraum anwesend sein. ⁴Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

(3) Zur Stimmabgabe an der Urne kann nur zugelassen werden, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich zur Person durch ein amtlich zugelassenes Dokument (Führerschein, Personalausweis, Reisepass, Studierendenausweis) ausweisen kann.

(4) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den oder die Stimmzettel unbeobachtet und legt diese in die Urne. ²Die Stimmabgabe ist im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Zentrale Wahlausschuss dafür Sorge zu tragen, dass der Einwurf bzw. die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. ²Über Unklarheiten, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Zentrale Wahlausschuss. ³Die Entscheidungen sind in der Wahl Niederschrift zu protokollieren.

§ 17 Briefwahl

(1) ¹Die Unterlagen für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten unverzüglich nach Ende der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses und nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und Erstellung der Stimmzettel ausgegeben oder zugesandt. ²Die Briefwahlunterlagen können bis drei Tage vor der Stimmabgabe persönlich von den Wahlberechtigten beantragt und ausgegeben werden. ³Ein Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt auf Antrag per Hauspost. ⁴Der Antrag hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens eine Woche vor der Wahl vorzuliegen.

(2) ¹Die oder der Wahlberechtigte unterschreibt die vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl; legt den Stimmzettel in den Wahlbriefumschlag, versiegelt diesen und versendet beide Dokumente im Freiumschlag an die vorgedruckte Anschrift. ²Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder an einem anderen vom Zentralen Wahlausschuss bestimmten, universitätsöffentlich bekannt gemachten Ort abgegeben werden. ³In diesem Fall vermerkt die oder der zur Abnahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(3) ¹Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens zwei Stunden vor Ende der Wahlzeit zugegangen ist. ²Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher und ungeöffnet aufzubewahren. ³Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Aktenzeichen anzubringen.

§ 18 Behandlung der Wahlbriefe

(1) ¹Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Zentrale Wahlausschuss die eingegangenen Briefwahlunterlagen. ²Soweit keine Beanstandungen bestehen, wird der Wahlbrief ungeöffnet in die Urne geworfen. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) ¹Unvollständige Wahlbriefe gelten als ungültige Stimmabgabe. ²Sie sind gesondert zu

verwahren. ³Die Abgabe ungültiger Stimmen ist zu vermerken.

§ 19 Auszählung

(1) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Wahl und Einwurf der Wahlbriefe aus der Briefwahl in die Urnen. ²Die Urnen werden geöffnet, die Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel und Wahlbriefe wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis aufgeführten und erschienenen Wählerinnen und Wähler verglichen.

(2) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei Listenwahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
2. bei Persönlichkeitswahl die auf jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

(3) ¹Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. bei Persönlichkeitswahl auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der zu vergebenen Sitze angekreuzt ist.

²Bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen sind die nach § 18 Abs. 2 festgestellten ungültigen Stimmen zu berücksichtigen.

§ 20 Sitzzuteilung

(1) ¹Bei personalisierter Listenwahl werden die auf die Wahlvorschläge in den Gruppen entfallenden Mandate im Höchstzahlverfahren nach Saint Laguë-Schepers zugeteilt. ²Die Zuteilung der zu vergebenen Mandate erfolgt aus der Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen. ³Bei gleichen Höchstzahlen erfolgt die Zuteilung der Mandate durch Losentscheid. ⁴Dazu wird für jede Kandidatin und für jeden Kandida-

ten mit gleicher Höchstzahl innerhalb einer Liste ein Los mit deren oder dessen Name gefertigt. ⁵Das Los wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezogen.

(2) ¹Bei Persönlichkeitswahl stellt der Zentrale Wahlausschuss die endgültige Reihenfolge der Mandate nach der Anzahl der auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen fest. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Zentrale Wahlausschuss übersendet das Wahlergebnis allen Gewählten. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe triftiger Gründe schriftlich erklärt, dass sie oder er die Wahl ablehnt. ³Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 21 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

¹Der Zentrale Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Mandate der Vorschlagslisten entfallen. ²Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen.

§ 22 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

¹Der Zentrale Wahlausschuss prüft die Wahlunterschrift, entscheidet in Zweifelsfällen und stellt das endgültige Wahlergebnis fest. ²Diese Feststellung enthält

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen
4. die Zahl der ungültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen gesondert ausgewiesen werden,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei der Persönlichkeitswahl auf die Kandidatinnen und Kandidaten sowie gegebenenfalls auf ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entfallen sind,

6. die Zuteilung der Sitze nach § 20 Abs. 1 und 2,
7. die Feststellung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 20 Abs. 1 und 2,
8. das Datum und die Zeit der Feststellung.

³Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen nach der Wahl universitätsöffentlich bekannt zu machen.

§ 23 Wahlniederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses und seiner Beschlüsse sowie über seine Tätigkeit werden Niederschriften angefertigt. ²Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. ³Sie werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) ¹Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahlniederschrift beizufügen. ²Die Wahlakten für alle Wahlen sind zentral aufzubewahren. ³Die Unterlagen können frühestens nach 10 Jahren vernichtet werden.

§ 24 Wahlprüfung

(1) ¹Wird von Wahlberechtigten ein Verstoß gegen Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Zentrale Wahlausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. ²Dazu bedarf es eines schriftlichen Widerspruches, der innerhalb einer Woche nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Zentralen Wahlausschuss eingereicht werden muss.

(2) Ein Widerspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist unzulässig.

(3) ¹Kommt der Zentrale Wahlausschuss im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl an, ggf. für einzelne Gruppen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft er mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Für die ablehnende Entscheidung findet § 11 Abs. 5 Satz 1 Anwendung.

(4) ¹Gehen innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist keine Widersprüche ein oder entscheidet der Zentrale Wahlausschuss über Widersprüche abschlägig, bestätigt er durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis. ²Wird eine Wiederholungswahl nach Absatz 3 nur für eine Gruppe angeordnet, bestätigt der Zentrale Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Gruppen.

(5) Soweit der Zentrale Wahlausschuss nach Absatz 3 eine Wahlwiederholung anordnet, gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 25 Nachrücker und Stellvertreter

(1) ¹Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Gremium aus, wenn es

1. zurücktritt,
2. die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Gruppe verliert oder
3. aus der Universität ausscheidet.

²In diesem Fall rückt die oder der nächste nicht gewählte Kandidatin oder Kandidat aus derselben Gruppe nach. ³Innerhalb einer Liste rückt die oder der nicht gewählte Kandidatin oder Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(2) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder den endgültigen Verzicht auf einen Nachrückerplatz.

(3) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aufgrund entsprechender Wahlvorschläge (vgl. § 12 Abs. 1) gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Kandidatinnen

oder Kandidaten einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertreterin oder ohne persönlichen Stellvertreter in der Reihenfolge der Nachrückerliste.

(4) ¹Sind nicht genügend Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder einer Gruppe eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. ²Diese oder dieser kann in einer Sitzung jeweils nur ein Mitglied des Gremiums vertreten.

§ 26 Nachwahlen

(1) ¹Werden von den Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe in einem Gremium entweder durch die Wahlen oder wegen des Ausscheidens von Mitgliedern nur noch die Hälfte der ihr zustehenden Mandate besetzt, kann auf Antrag an den Zentralen Wahlausschuss eine Nachwahl durchgeführt werden. ²Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate und nur im Hinblick auf den Rest der Amtszeit.

(2) ¹Für die zu besetzenden Mandate findet ein neues Wahlverfahren statt. ²Die Einzelheiten regelt der Zentrale Wahlausschuss, er kann insbesondere die vorgesehenen Fristen verkürzen. ³Diese Wahlen müssen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

Zweiter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Wahl der Vorsitzenden des Senates oder des Vorsitzenden des Senates, Wahl der Mitglieder der Kommissionen

§ 27 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Unverzüglich nach Vorliegen der Wahlvorschläge des Landeshochschulrates bildet der Senat gemäß § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung

des Senates einen Senatsausschuss. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senatsausschusses teilt den Termin der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) und den Termin der Wahl dem Senat sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit und lädt die vom Landeshochschulrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Aussprache in den Senat (öffentlicher Teil) ein. ³Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der Aussprache im Senat statt. ⁴Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vor der Aussprache erfolgen.

(2) ¹Der Senat wählt in geheimer Wahl nach gegebenenfalls einer weiteren Aussprache im Senat eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Präsidentin oder zum Präsidenten. ²Jedes Mitglied des Senates kann seine Stimme in einem Wahlgang jeweils nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senates in einem Wahlgang auf sich vereinigt. ²Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ³Die oder der Gewählte hat sich unverzüglich zur Annahme der Wahl ohne Bedingungen oder Vorbehalte zu erklären. ⁴Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so verständigt sich der Senat mit dem Landeshochschulrat nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG über einen neuen Wahlvorschlag, der nicht mit einem der im laufenden Wahlverfahren bereits gemachten Wahlvorschläge übereinstimmen soll.

(4) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der vom Senat bestimmt wird, führt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch. ²Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem für die Hochschule zuständigen Ministerium. ³Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgt entsprechend §§ 21 und 22 Satz 3.

§ 28 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat innerhalb von sechs Wochen nach Amtsantritt Kandidatinnen und Kandidaten als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vor.

(2) ¹Unverzüglich nach Vorliegen der Wahlvorschläge als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bildet der Senat gemäß § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Senats einen Senatsausschuss. ²Die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses, gibt dem Senat die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und teilt dem Senat sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugleich die Termine der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) und der Wahl mit. ³Die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses lädt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Aussprache in den Senat (öffentlicher Teil) ein. ⁴Die Einladung zur Wahl und zur Aussprache muss jeweils eine Woche vorher erfolgen.

(3) ¹Die Wahl als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kann unmittelbar nach der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) erfolgen. ²Auf Antrag eines Senatsmitgliedes kann die Wahl mit einer Frist bis einer Woche verschoben werden.

(4) ¹Auf die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten findet § 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. ²Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so macht die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von vier Wochen einen neuen Wahlvorschlag, der nicht mit einem der im laufenden Wahlverfahren bereits gemachten Wahlvorschläge übereinstimmen soll. ³Dieses Wahlverfahren wird auch dann angewendet, wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht.

(5) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der vom Senat bestimmt wird, führt die Vizepräsidentenwahlen durch. ²Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Zentralen Wahlausschuss gemäß § 24.

§ 29 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senates

(1) ¹Die oder der Senatsvorsitzende wird gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats aufgrund von Vorschlägen der im Senat vertretenen Gruppen geheim gewählt. ²Jedes Mitglied des Senats kann seine Stimme in einem Wahlgang jeweils nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben.

(2) ¹Für die ersten drei Wahlgänge findet § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und § 28 Abs. 4 Satz 3 entsprechende Anwendung. ²Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so muss die Wahl mit neuen Wahlvorschlägen innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden.

(3) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden endet spätestens mit der Amtszeit des Senates.

(4) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird durch den Senat gewählt und darf nicht Mitglied des Senates sein. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Wahl für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates durch. ³Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 24 entsprechend.

§ 30 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der oder des Vorsitzenden des Senats

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 65 Abs. 4 BbgHG vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der vom Senat bestimmt wird, führt das Abwahlverfahren durch. ²Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 24 entsprechend.

(3) ¹Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten können vom Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder frühestens nach sechs Monaten Amtszeit abgewählt werden. ²Der Senat hat vor Einleitung des Abwahlverfahrens der

Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.³Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.⁴Darüber hinaus findet Absatz 1, 2 entsprechende Anwendung.⁵Die Präsidentin oder der Präsident muss dem Ersuchen des Senats zur Abberufung bei ordnungsgemäßem Abwahlverfahren entsprechen und die Neugewählte oder den Neugewählten bestellen.

(5)¹Die oder der Vorsitzende des Senats kann vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder frühestens nach sechs Monaten Amtszeit nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat gemäß § 29 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.²Vor Einleitung der Abwahl ist der oder dem Vorsitzenden des Senats die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.³Darüber hinaus findet Absatz 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 31 Wahlen der Mitglieder der zentralen Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senates und des Präsidialkollegiums werden gemäß § 17 Abs. 1 der Grundordnung gemeinsame zentrale Kommissionen gebildet.

(2)¹Der Zentrale Wahlausschuss bereitet die Wahlen für die Kommissionen vor.²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.³Der Wahltermin wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates bestimmt.⁴Die Wahlen finden unverzüglich nach der Konstituierung des Präsidialkollegiums statt.

(3)¹Die Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder zu den Kommissionen werden von den einzelnen Gruppen, die in § 17 Abs. 1 Grundordnung aufgeführt sind, aufgestellt.²Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Kommissionen haben:

- a) für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die den Fakultätsräten angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gruppe nach § 8 Nr. 2 Grundordnung,
- c) für die Gruppe der Studierenden das Studierendenparlament,
- d) für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 8 Nr. 4 Grundordnung aufgezählte Personenkreis,
- e) das Präsidialkollegium.

³Die durch die verschiedenen Gruppen eingereichten Wahlvorschläge sind gleichzeitig die Wahlvorschläge des Senats.

(4)¹Nach Sichtung der Vorschläge erstellen Senat und Präsidialkollegium im Einvernehmen eine oder mehrere Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Kommissionen.²Es muss dabei die Zusammensetzung der Kommissionen gemäß Absatz 5 gewährleistet sein.³Die Vorschlagslisten müssen den Anforderungen des § 12 genügen.⁴Sie sind spätestens eine Woche vor der Wahl mit der Einladung zur Wahl im Senat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(5)¹Die zentralen Kommissionen umfassen neben einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten:
fünf Sitze für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Sitze für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Sitze für die Studierenden und einen Sitz für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

²Weitere gemeinsame Kommissionen umfassen abweichend von Satz 1 jeweils für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sechs Sitze.³Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6)¹Gewählt wird nach Listen.²Jedes Mitglied des Senates hat jeweils nur eine Stimme pro Wahlgang pro Kommission.³Auf die Wahl finden die §§ 10, 13, 14, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, §§ 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Gewählt ist die Liste pro Kommission, die mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senates auf sich vereinigt. ²Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Listen (der jeweiligen Kommission), die im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(8) Die Stellvertreterregelung findet für die Mitglieder der gemeinsamen Kommissionen analog § 25 Anwendung, wenn genügend gewählte Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind.

(9) Zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Kommission wird von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden eingeladen.

Dritter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, Wahl der Vorsitzenden des Fakultätsrates oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

§ 32 Wahlverfahren

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden gemäß § 73 Abs. 1 BbgHG auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

(2) ¹Der Fakultätsrat nimmt die Wahlvorschläge entgegen. ²Die Vorschläge setzen eine Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.

(3) ¹Der Fakultätsrat wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der nicht Mitglied des Fakultätsrats ist. ²Der Fakultätsrat ist zuständig für die Bestimmung des Wahltermins und die Gestaltung der Wahlunterlagen.

(4) ¹Der Fakultätsrat wählt in geheimer Wahl eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann seine Stimme in einem Wahlgang

nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben.

(5) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Mit der Annahme der Wahl scheidet die Dekanin oder der Dekan aus dem Fakultätsrat aus.

(6) ¹Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgt analog §§ 21, 22. ²Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Wahlausschuss analog § 24.

§ 33 Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan kann vom Fakultätsrat abgewählt werden. ²Vor Einleitung des Abwahlverfahrens hat der Fakultätsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen. ³Der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan ist die Gelegenheit einer Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.

(2) ¹Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans bedarf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4, 2 BbgHG außer der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Sie oder er kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Fakultätsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(3) ¹Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgt analog §§ 21, 22. ²Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Wahlausschuss analog § 24.

§ 34 Wahl und Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

(1) ¹Die Fakultätsräte wählen gemäß § 72 Abs. 3 BbgHG aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird nach den Geschäftsordnungen der Fakultäten aufgrund von Vorschlägen der in den Fakultätsräten vertretenen Gruppen gewählt.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird durch den Fakultätsrat bestimmt und darf nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Wahl für die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden des Fakultätsrates durch.

(3) ¹Die Fakultätsräte wählen in geheimer Wahl eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen zu ihrer jeweiligen Fakultätsratsvorsitzenden oder ihrem jeweiligen Fakultätsratsvorsitzenden. ²Die Mitglieder der Fakultätsräte können ihre Stimmen in einem Wahlgang jeweils nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben.

(4) ¹Auf die Wahl der Vorsitzenden des Fakultätsrates oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates findet § 32 Abs. 5, auf die Abwahl § 33 Abs. 2 entsprechende Anwendung. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates endet spätestens mit der Amtszeit des Fakultätsrates.

(5) ¹Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgt analog §§ 21, 22. ²Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Wahlausschuss analog § 24.

Vierter Abschnitt

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 35 Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) ¹Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze. ²Die aktive und passive Wahlberechtigung bezieht sich auf die weiblichen Wahlberechtigten. ³Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden für die organisatorischen Grundeinheiten per Listenwahl gewählt. ⁴Fehlt bei der Wahl einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin das Einverständnis nach § 12 Abs. 3 Satz 3 und wird es nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nachgeholt, soll eine erneute Wahl durchgeführt werden. ⁵In der Zeit, in welcher das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin unbesetzt ist, werden deren Aufgaben durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wahrgenommen.

(2) ¹Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgt analog §§ 21, 22. ²Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Wahlausschuss analog § 24.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 36 Änderung der Wahlordnung

¹Der Senat beschließt über Änderungen dieser Wahlordnung. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Senates.

§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur Neuregelung des Wahlverfahrens in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 8. Juni 2000 (ABI. 20/2000) außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Grundordnung

§ 1

Die Grundordnung der BTU vom 11. September 2000 (ABl. 19/2000) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 werden die Wörter „Brandenburgische Technische Universität Cottbus“ durch „BTU“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Mitglieder der BTU sind“ die Worte „gemäß § 58 BbgHG“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „das“ die Worte „nicht nur vorübergehend oder gastweise“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt berichtigt: Die Wörter „die Angehörigen“ werden durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Gastprofessorinnen und Gastprofessoren“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Gastdozentinnen und Gastdozenten“ gestrichen.

c) In Nummer 2 wird das Wort „Personal“ durch das Wort „Personals“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Wahlordnung“ die Bezeichnung „(WahlO)“ eingefügt.

b) Nr. 11 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Stimmenthaltungen und andere ungültige Stimmen werden bei der Auszählung gesondert ausgewiesen.“

5. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Hinter das Wort „Studierenden“ wird „in Gremien“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 8 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Näheres regelt die Wahlordnung.“

c) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Das Abwahlverfahren ist in § 65 Absatz 4 BbgHG in Verbindung mit § 29 WahlO geregelt.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Cottbus sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Cottbus“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzender“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird als Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben Rede- und Antragsrecht im Senat.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „mit Rederecht der“ die Worte „in Satz 1“ eingefügt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Als Absatz 1 Satz 2 wird angefügt:
„Das Präsidialkollegium kann weitere ständige Kommissionen oder Ausschüsse bilden.“

c) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Kommissionen und weiterer gemeinsamer Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird als Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Den Kommissionen steht ein umfassendes Informationsrecht zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit zu. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.“

11. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten“ werden gestrichen.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 angefügt:
„Eine Wiederwahl ist möglich.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Abwahl gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder zwei Drittel betragen muss. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist frühestens sechs Monate nach Amtsantritt zulässig. Näheres bestimmt die Wahlordnung.“

14. In § 24 Abs. 1 S. 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

15. In § 25 Abs. 5 S. 1 werden nach den Worten „Angehörigen der Fakultät“ die Worte „für eine Amtszeit von zwei Jahren, für Studierende ein Jahr“ eingefügt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Fakultätsrat bildet für die Dauer des Berufungsverfahrens eine Berufungskommission. Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungskommission entscheidet der unter § 72 Abs. 5 BbgHG genannte Personenkreis über seinen Berufungsvorschlag an den Senat. Die Dekanin oder der Dekan hat gegenüber der Berufungskommission ein umfassendes Informationsrecht über deren Entscheidungen. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in der Berufungskommission.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Berufungskommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 8 Nr. 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), § 8 Nr. 2 (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und § 8 Nr. 3 (Studierende) als stimmberechtigte Mitglieder an. Der Berufungskommission

sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 4a) oder b) BbgHG soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. In den Berufungskommissionen sollen mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein, darunter mindestens eine Professorin.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates jeweils nach Gruppen getrennt gewählt. Personen gemäß Absatz 3 Satz 2, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und die nicht der Gruppe gemäß § 8 Nr. 1 zugeordnet werden können, werden vom gesamten Fakultätsrat gewählt.“
- d) Aus dem ehemaligen Absatz 6 wird Absatz 5.

17. In § 30 Abs. 2 S. 1 werden nach den Worten „der verantwortlichen Fakultäten und“ die Worte „nach Anhörung“ eingefügt.

18. § 32 wird wie folgt berichtigt:

- a) In Absatz 1 S. 1 wird das Wort „Cottbus“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 S. 2 wird das Wort „Cottbus“ gestrichen.

19. § 33 wird wie folgt berichtigt:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Cottbus“ gestrichen.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 23. September 2004, der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 6. Januar 2005 und der Genehmigung der Änderung der Grundordnung (Artikel 2) durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. Januar 2005.

Die Ordnung wurde am 8. August 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2005.

Cottbus, den 8. August 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst Sigmund
Präsident

Neubekanntmachung

Auf Grund des Artikels 3 der Satzung zur Änderung des Wahlverfahrens vom 8. August 2005 wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung in der seit dem 9. August 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, den 8. August 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (GO)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Freiheit der Wissenschaft
- § 4 Aufgaben der BTU
- § 5 Gliederung der BTU
- § 6 Mitglieder der BTU
- § 7 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder

2. Abschnitt: Hochschulgremien

- § 8 Gruppenvertretung
- § 9 Verfahrensregeln für die Gremien
- § 10 Amtszeiten

3. Abschnitt: Hochschulleitung

- § 11 Aufgaben und Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 12 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 13 Zusammensetzung und Arbeit des Präsidialkollegiums

- § 14 Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- § 15 Kanzlerin oder Kanzler

4. Abschnitt: Zentrale Organe

- § 16 Senat
- § 17 Zentrale Kommissionen
- § 18 Aufgaben des Senats

5. Abschnitt: Zentrale Beauftragte

- § 19 Gleichstellungsbeauftragte
- § 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte
- § 21 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

6. Abschnitt: Fakultäten

- § 22 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 23 Wahl der Dekanin oder des Dekans
- § 24 Prodekanin oder Prodekan
- § 25 Fakultätsrat
- § 26 Mitglieder der Fakultäten
- § 27 Promotionen, Habilitationen, Berufungen
- § 28 Kommissionen der Fakultät
- § 29 Arbeitsbereiche und Institute der Fakultät

7. Abschnitt: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- § 30 Einrichtung und Organisation
- § 31 Leitung der Einrichtungen
- § 32 Universitätsrechenzentrum und Universitätsbibliothek
- § 33 An-Institute

8. Abschnitt: Haushalt

- § 34 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
- § 35 Mittelverteilung

9. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 36 Änderung der Grundordnung
- § 37 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Bezeichnung

Die Technische Universität Cottbus gibt sich einen Namenszusatz, sie nennt sich Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU).

§ 2 Rechtsstellung

¹Die BTU ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Brandenburg mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ordnet ihre Angelegenheiten nach den in dieser Grundordnung niedergelegten Grundsätzen.

§ 3 Freiheit der Wissenschaften

¹Die BTU ist verantwortlich, Wissenschaft und Kunst in freier Lehre, freiem Studium und freier Forschung zu pflegen. ²Sie tritt dafür ein, dass alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, der Lehre, des Studiums und der Forschung unbehindert wahrnehmen können.

§ 4 Aufgaben der BTU

Die BTU hat folgende Aufgaben:

1. Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Studium und Forschung, insbesondere Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit;
2. Aus- und Weiterbildung für berufliche Tätigkeiten, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordern;
3. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
4. Förderung des Wissens- und Technologietransfers;
5. Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Kunst durch Pflege von Kontakten zu ausländischen Hochschulen, insbesondere zu denen im benachbarten Ausland;
6. Sicherung gleicher Entwicklungschancen für Frauen und Männer durch Beseitigung bestehender Benachteiligungen;
7. Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden;
8. Unterstützung ausländischer Studierender durch studienvorbereitende und begleitende Maßnahmen;
9. Ermöglichung einer fremdsprachlichen Weiterbildung der Studierenden;

10. besondere Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen der BTU mit Behinderung;
11. Förderung der Kultur und des Sports innerhalb der BTU;
12. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Aufgaben der BTU sowie über deren Erfüllung;
13. Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens in der Stadt Cottbus und im Land Brandenburg.

§ 5 Gliederung der BTU

Die BTU gliedert sich in

1. die zentrale Ebene, bestehend aus
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - dem Präsidialkollegium,
 - dem Senat,
 - den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 - der Universitätsverwaltung
2. die Fakultätsebene, bestehend aus
 - der Dekanin oder dem Dekan,
 - dem Fakultätsrat,
 - Fachschaftsräten, Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern,
 - den wissenschaftlichen Einrichtungen, Arbeitsbereichen, Instituten und Betriebseinheiten der Fakultäten.

§ 6 Mitglieder der BTU

(1) Mitglieder der BTU sind gemäß § 58 BbgHG:

1. die Präsidentin oder der Präsident;
2. das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der BTU tätige wissenschaftliche Personal bestehend aus
 - den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 - den akademischen Oberrätinnen und Oberräten,
 - den Rätinnen und Räten,
 - den Oberassistentinnen und Oberassistenten,
 - den Oberingenieurinnen und Oberingenieuren,
 - den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten,

- den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - den Lehrkräften für besondere Aufgaben,
3. die hauptberuflich an der BTU tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die an der BTU eingeschriebenen Studierenden.

(2) ¹Alle anderen an der Hochschule Tätigen sind Angehörige der Hochschule. ²Angehörige haben nur aktives Wahlrecht.

§ 7 Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrensatorinnen und Ehrensatoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere und langjährige Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben und diese nachhaltig positiv beeinflussen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Universität erworben haben.

(3) ¹Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie die Ehrenmitglieder können in die Arbeit der Gremien der Universität mit einbezogen werden. ²Ein Stimmrecht in den Organen der Universität ist damit nicht verbunden. ³Sie sind keine Mitglieder i. S. d. § 58 BbgHG.

(4) Weitere Ehrungen und das Nähere zum Verfahren regelt die Ehrenordnung, die vom Senat erlassen wird.

2. Abschnitt: Hochschulgremien

§ 8 Gruppenvertretung

Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sonstige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,

3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe.

§ 9 Verfahrensregeln für die Gremien

(1) Der Vorsitz in Hochschulgremien wird durch das BbgHG oder diese Grundordnung geregelt.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden von Gremien erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit gesetzlich oder durch die Wahlordnung (WahlO) der BTU nichts anderes vorgesehen ist.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Beschlüsse aus. ²Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und stellt die Tagesordnung auf. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende, wenn nicht diese Grundordnung etwas anderes vorsieht; die Entscheidungsbefugnis gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. ⁴Die Entscheidung ist dem Gremium unverzüglich zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gremiums sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird, welches der Genehmigung des Gremiums bedarf.

(5) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung vertagt. ³Näheres regeln die Ordnungen der Gremien.

(6) ¹Außerordentliche Sitzungen des Gremiums sind einzuberufen, wenn für die Funktionsfähigkeit der BTU grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn 1/3 der Mitglieder des Gremiums dies unter Angabe der

zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. ²Einladungs- und Bekanntmachungsfristen regeln die Ordnungen der Gremien.

(7) Jedes anwesende Mitglied des Gremiums kann ein Sondervotum einbringen, welches im Protokoll erfasst wird und bei Beschlüssen, die an anderer Stelle vorgelegt werden, mit hinzuzufügen ist.

(8) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Senates und der Fakultätsräte sind durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

(9) ¹Die Gremien tagen hochschulöffentlich, soweit gesetzlich oder in den Ordnungen der BTU nichts anderes vorgesehen ist. ²Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern. ³Näheres regeln die Ordnungen der Gremien.

(10) Gremienmitglieder sind in jenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen als Träger dieser Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(11) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder durch die Ordnungen der BTU nichts anderes vorgesehen ist. ²Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen und andere ungültige Stimmen werden bei der Auszählung gesondert ausgewiesen. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(12) Die Stellvertreter- und Nachrückerregelungen für Vorsitzende und Mitglieder der Gremien regelt die Wahlordnung.

§ 10 Amtszeiten

(1) ¹Die Amtszeit von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

(2) ¹Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Zwischenprüfung bzw. zur Abschlussprüfung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Gleiches gilt für studentische haupt- und nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und weitere Beauftragte.

(3) Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

3. Abschnitt: Hochschulleitung

§ 11 Aufgaben und Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die BTU in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit keine andere gesetzliche Bestimmung vorliegt.

³Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung,
2. die Errichtung und Auflösung von Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Betriebs-einheiten sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senates,
3. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen insbesondere in Bezug auf Lehre und Forschung,
4. die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,
6. die Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen und Promotions- und Habilitationsordnungen,
7. die Erstellung und Umsetzung der Frauenförderrichtlinien und der Frauenförderpläne und

8. die Bestellung der Leiterin oder des Leiters zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidialkollegiums und leitet dessen Geschäfte. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat in einem Präsidialkollegium die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 66 Abs. 1, Satz 1 BbgHG durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. ³Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des in § 32 Abs. 2, Satz 2 BbgHG genannten Hochschulpersonals.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder der BTU ihre Pflichten erfüllen. ²Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ab.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane und sonstiger Stellen der BTU zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat die Präsidentin oder der Präsident das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zu unterrichten.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung seines Hausrechts nach näherer Maßgabe der Hausordnung auf die Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit sowie für ihre Bereiche auf die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen und der Außenstellen der BTU übertragen.

§ 12 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Voraussetzung für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist, dass sie oder er eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben gewachsen ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident nimmt ihr oder sein Amt hauptberuflich wahr. ³Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. ⁴Sie oder er kann wiedergewählt werden.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat auf Zeit gewählt. ²Der Senat bemüht sich hinsichtlich des Wahlvorschlages für die Präsidentin oder den Präsidenten, ein Einvernehmen mit dem Landeshochschulrat herzustellen. ³Der Senat wählt in geheimer Wahl nach Aussprache eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen zur Präsidentin oder zum Präsidenten, welche oder welcher von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt wird. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. ⁶Das Abwahlverfahren ist in § 65 Abs. 4 BbgHG in Verbindung mit § 29 WahIO geregelt.

(3) ¹Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Leiterin oder des Leiters einer Zentralen Einrichtung und mit der Mitgliedschaft im Senat. ²Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern aus.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann sich Rektorin oder Rektor nennen, sofern sie Professorin oder er Professor an der BTU ist. ²Ist dies der Fall, nennen sich die Vizepräsidentinnen Prorektorinnen und die Vizepräsidenten Prorektoren falls sie Professorinnen oder Professoren der BTU sind.

§ 13 Zusammensetzung und Arbeit des Präsidialkollegiums

(1) ¹Das Präsidialkollegium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender und bis zu vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. ²Dem Präsidialkollegium sollen des Weiteren die Dekaninnen und Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler angehören. ³Es unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in der Leitung der BTU. ⁴Dem Präsidialkollegium obliegen alle Angelegenheiten der BTU, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Das Präsidialkollegium gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 14 Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) ¹Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. ²Sie sind Mitglieder des Präsidialkollegiums. ³Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. ⁴Sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich. ⁶Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind nebenberuflich tätig. ⁷Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) § 12 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler der BTU wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der BTU unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. ²Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

4. Abschnitt: Zentrale Organe

§ 16 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Studierende,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Gleichstellungsbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht im Senat.

(5) ¹Mit Rederecht nehmen die Dekaninnen und Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Sitzungen des Senats teil. ²Die Teilnahme mit Rederecht der in Satz 1 benannten Personen am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen ist nur insoweit statthaft, als ihr oder sein Zuständigkeitsbereich unmittelbar berührt ist.

§ 17 Zentrale Kommissionen

(1) ¹Zur Vorbereitung und Beratung von Beschlüssen des Senats und des Präsidialkollegiums werden gemeinsame zentrale Kommissionen gebildet:

- die Kommission für Struktur und Entwicklung
- die Kommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung,
- die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

²Das Präsidialkollegium kann weitere ständige Kommissionen oder Ausschüsse bilden.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, ausgenommen die Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr umfasst. ²Die Amtszeit der Mitglieder weiterer gemeinsamer Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

(3) ¹Den Kommissionen steht ein umfassendes Informationsrecht zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit zu. ²Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat gewählt. ³Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 18 Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat ist für Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, welche die gesamte Universität oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

²Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der BTU, soweit sie nicht von den Fakultätsräten zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fakultätsräte,
2. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. die Wahl und die Abwahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,
6. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professorinnen und Professoren.
7. Erlass der Wahlordnung, Ordnungen für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
8. Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und Fakultäten mit den Stimmen von mindestens 2/3 der

Mitglieder des Fakultätsrates und 2/3 der Stimmen der Professorinnen und Professoren des Fakultätsrates,

9. den Vorschlägen an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Bestellung der Leiterinnen oder der Leiter zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. die Beschlussfassung über die Einräumung von Mitgliedschaften in mehreren Fakultäten.

(2) Vor der Einbringung eines Vorschlages des Senats an die Präsidentin oder den Präsidenten über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Aussprache im Senat zu geben, um sich mit dem Gegenstand zu befassen und sich zu äußern.

(3) Der Senat kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

(4) ¹Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ²Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und entscheidet über deren oder dessen Entlastung.

(5) Der Senat nimmt Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes.

(6) Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

5. Abschnitt: Zentrale Beauftragte

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern und Angehörigen der BTU für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann die Amtszeit, wenn es sich um ein studentisches Mitglied handelt, bis auf ein Jahr verkürzt werden. ³Die Wahl wird hoch-

schulöffentlich ausgeschrieben. ⁴Die Wiederwahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin ist möglich. ⁵Näheres regelt die Wahlordnung der BTU.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Beseitigung der strukturellen Benachteiligung von Frauen an der Universität hin, d. h. sie ist an allen personellen und strukturellen Maßnahmen zu beteiligen, soweit sie die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen. ²Sie berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der BTU in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen, sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen. ³Bei Beratungen des Präsidialkollegiums, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie die Frauenförderung betreffen, wird die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. ⁴Im Rahmen ihrer Aufgaben unterstützt sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Pressestelle der BTU.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und kann gegenüber den zuständigen Stellen der BTU in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen, Stellung nehmen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die Frauen an der Universität betreffen, rechtzeitig zu informieren und dazu anzuhören. ³Sie nimmt an der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der BTU teil und berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(4) ¹Für die Fakultäten, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die zentralen Betriebseinheiten und die Universitätsverwaltung sollen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte von den weiblichen Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereiches für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem jeweils zuständigen Leitungsgremium bestellt werden. ²Näheres zur Wahl ist in der Wahlordnung der BTU geregelt. ³Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bilden den Gleichstellungsrat, der die Gleichstellungsbeauftragte der BTU unterstützt, und vertreten sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der BTU ist zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freizustellen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin und der Gleichstellungsrat sind nach Maßgabe des Haushalts mit den zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten.

§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

(1) ¹Die oder der Beauftragte für Behinderte und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Die Schwerbehindertenvertretung ist vor der Bestellung zu hören. ³Eine Abberufung ist möglich.

(2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für Behinderte:

1. Mitwirkung bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger.
2. Sie oder er hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Antrags- und Rederecht in allen Gremien, soweit die Belange der Behinderten berührt sind.
3. Stellungnahme gegenüber der BTU in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten und ihrer Vertretungen berühren.
4. Die oder der Beauftragte für Behinderte berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.
5. Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten und ihrer Vertretungen berühren.

§ 21 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

¹Die oder der Beauftragte für Datenschutz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt. ²Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Der Senat legt deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des

Landesdatenschutzgesetzes des Landes Brandenburg näher fest.

6. Abschnitt: Fakultäten

§ 22 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der BTU. ²Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. ³Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Studien- und Prüfungsorganisation,
2. die Koordinierung von Forschung und Lehre,
3. die Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist,
4. die Aufstellung von Konzepten für die Entwicklung der Fakultät,
5. die Vorschläge an den Fakultätsrat zur Bildung von Fakultätseinrichtungen,
6. die Verteilung der der Fakultät zustehenden Mittel und Stellen an die Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation von Lehre, Forschung und akademischer Dienstleistung,
7. die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
8. die Erstellung des Lehrberichts nach § 7 Abs. 2 BbgHG und eines Forschungsberichts an die Präsidentin oder den Präsidenten und
9. die Evaluierung der Einrichtungen der Fakultät unter Mitwirkung der Fakultät.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen. ²Sie oder er ist gegenüber den Professorinnen und Professoren, den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. ³Sie oder er ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Senat gemäß § 16 Abs. 6. ²Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat. ³Eine Teilnahme mit Rederecht am nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist nur insoweit statthaft, als ihr oder sein Zuständigkeitsbereich unmittelbar berührt ist.

§ 23 Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. ⁴Kommt hier nach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professorinnen und Professoren.

(2) ¹Für die Abwahl gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder zwei Drittel betragen muss. ²Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist frühestens sechs Monate nach Amtsantritt zulässig. ³Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 24 Prodekanin oder Prodekan

(1) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan nach Maßgabe der Fakultätsratsordnung. ²Sie oder er ist auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von vier Jahren zu wählen. ³Für die Wahl und Abwahl der Prodekanin oder des Prodekans findet § 23 entsprechende Anwendung. ⁴Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Vertretung der Prodekanin oder des Prodekans regelt die Fakultätsratsordnung.

§ 25 Fakultätsrat

(1) Mitglieder des Fakultätsrates sind:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Studierende,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(2) Der Fakultätsrat ist, soweit das BbgHG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen, zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen, Prüfungs- und Studienordnungen,
2. der Promotionsordnung und der Habilitationsordnung,
3. die Entscheidung über die Struktur und Entwicklungsplanung der Fakultät,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
5. die Entscheidung über Promotionen und Habilitationen,
6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre, Forschung und akademischer Dienstleistung in der Fakultät,
7. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreters,
8. die Unterbreitung von Vorschlägen an die Dekanin oder den Dekan für einen etwaigen an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richtenden Antrag auf Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines Professors
9. die Beschlussfassung über die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors nach der Promotionsordnung und
10. die Mitwirkung bei der Einarbeitung und Fortschreibung des Fakultätsprofils als Baustein für langfristige Empfehlungsempfehlungen und Strukturpläne der Hochschule.

(3) ¹Vor Entscheidungen des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Ge-

legenheit zu geben, sich mit dem Sachverhalt zu befassen und sich zu äußern. ²Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fakultätsrates kann sie Sondervoten abgeben. ³Die gleichen Rechte haben alle Professorinnen und Professoren bei der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ihr Fach oder ihre Dienstaufgaben berühren. ⁴Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(4) ¹Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. ²Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat.

(5) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren, für Studierende ein Jahr, nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt. ²Die Wahlordnung kann nach Möglichkeit eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Gliederung sicherstellen.

(6) ¹Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ²Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans und entscheidet über deren oder dessen Entlastung. ³Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.

§ 26 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die ihr zugeordneten Mitglieder der Hochschule. § 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten bedarf der Zustimmung der Fakultätsräte der

betroffenen Fakultäten sowie der Zustimmung des Senats. ²Vor der Beschlussfassung in den beteiligten Fakultätsräten hat die oder der Betroffene verbindlich zu Protokoll zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle der Mehrfachmitgliedschaft sein Wahlrecht ausüben wird. ³Studierende mehrerer Studiengänge verschiedener Fakultäten haben sich bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung für die Zugehörigkeit zu einer Fakultät zu entscheiden. ⁴Das gleiche gilt, wenn ein Studiengang mehreren Fakultäten zugeordnet ist.

§ 27 Promotionen, Habilitationen, Berufungen

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet das Promotions- und Habilitationsverfahren. ²Sie oder er bildet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat eine Promotions- bzw. Habilitationskommission zur Durchführung des Verfahrens. ³Einzelheiten regeln die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten.

(2) ¹Der Fakultätsrat bildet für die Dauer des Berufungsverfahrens eine Berufungskommission. ²Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungskommission entscheidet der unter § 72 Abs. 5 BbgHG genannte Personenkreis über seinen Berufungsvorschlag an den Senat. ³Die Dekanin oder der Dekan hat gegenüber der Berufungskommission ein umfassendes Informationsrecht über deren Entscheidungen. ⁴Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in der Berufungskommission.

(3) ¹Der Berufungskommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 8 Nr. 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), § 8 Nr. 2 (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und § 8 Nr. 3 (Studierende) als stimmberechtigte Mitglieder an. ²Der Berufungskommission sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. ³In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. ⁴Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 4a) oder b) BbgHG soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. ⁵In den Berufungskommissionen

sollen mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein, darunter mindestens eine Professorin.

(4) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates jeweils nach Gruppen getrennt gewählt. ²Personen gemäß Absatz 3 Satz 2, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und die nicht der Gruppe gemäß § 8 Nr. 1 zugeordnet werden können, werden vom gesamten Fakultätsrat gewählt.

(5) Die jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist an der Arbeit der Berufungskommission zu beteiligen.

§ 28 Kommissionen der Fakultät

¹Zur Vorbereitung und zur Beratung von Beschlüssen des Fakultätsrates und der Dekanin oder des Dekans werden gemeinsame Kommissionen gebildet. ²Der Fakultätsrat bildet diese Kommissionen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

§ 29 Arbeitsbereiche und Institute der Fakultät

¹Zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Fakultäten in Forschung und Lehre können Professuren der BTU Arbeitsbereiche und Institute bilden. ²Diese können fakultätsübergreifend errichtet werden. ³Professuren können in mehreren Arbeitsbereichen verankert sein. ⁴Die Arbeitsbereiche und Institute arbeiten auf kollegialer Basis mit den beteiligten Professuren zur Verfügung stehenden Stellen und Mitteln. ⁵Die Dekaninnen oder die Dekane entscheiden erforderlichenfalls über die Zuweisung zusätzlicher Personal- und Sachmittel sowie über deren Verwendung.

7. Abschnitt: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 30 Errichtung und Organisation

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten gebildet

werden (Fakultätseinrichtungen), soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel der Fakultät ständig bereit gestellt werden müssen.²Hierfür sind vorrangig die Stellen und Mittel der beteiligten Lehrstühle einzubringen.³Soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist, können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten auf Vorschlag des Senats auch außerhalb einer Fakultät unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gebildet werden (zentrale Einrichtungen).⁴Die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen.

(2) ¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der Vorschläge der verantwortlichen Fakultäten und nach Anhörung des Senats.²Der Errichtungsbeschluss muss Aufgaben, Personal- und Sachmittel bezeichnen.³Über die Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der Vorschläge der verantwortlichen Fakultäten, des Senats und der betroffenen Einrichtungen.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen sächlichen und personellen Mittel.

§ 31 Leitung der Einrichtungen

(1) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird bei Fakultätseinrichtungen von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats, bei Zentralen Einrichtungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt.

(2) Für zentrale Betriebseinheiten kann die Präsidentin oder der Präsident Ausschüsse bilden, die die zuständigen Stellen der Universität beraten.

§ 32 Universitätsrechenzentrum und Universitätsbibliothek

(1) ¹Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der BTU.²In der durch den Senat zu erlassenden Ordnung sind einheitliche Grundsätze der Führung und Verwaltung der Einrichtung zu formulieren.

(2) Die Bibliothek ist einschichtig organisiert und hat die Aufgabe, Literatur und andere Informationsmittel und Medien für Forschung, Studium und Lehre zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

(3) ¹Das Rechenzentrum versorgt die Bereiche Forschung, Studium und Lehre, Weiterbildung und Verwaltung mit Dienstleistungen der Informationsverarbeitung und der Kommunikationstechnik und arbeitet mit den DV-Verantwortlichen aller Strukturbereiche zusammen.²Es wirkt gemeinsam mit dem DV-Ausschuss an der Fortschreibung der DV-Versorgungsstruktur der BTU mit.

(4) Das Rechenzentrum und die Bibliothek arbeiten gemeinsam an Lösungen zur Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung benutzergerechter Dienstleistungen in Koexistenz von digitalen und konventionellen Zugangswegen zu Literatur und Informationen für Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung.

§ 33 An-Institute

¹Wissenschaftliche Einrichtungen des nichtuniversitären Bereichs können auf Vorschlag des Senats, nach Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten als An-Institute der BTU geführt werden.²Sie sind berechtigt, die Bezeichnung An-Institut der BTU zu führen.³Diese Berechtigung ist zunächst auf fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.⁴Durch Kooperationsverträge sind die konkreten Formen der Zusammenarbeit zu regeln.

8. Abschnitt: Haushalt

§ 34 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für den Haushaltsplan.

(2) Der Senat nimmt zum Entwurf des Haushaltsplanes Stellung.

§ 35 Mittelverteilung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation.

(2) ¹Personal- und Sachmittel der BTU werden den Fakultäten und anderen Organisationseinheiten zugewiesen. ²Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve zu bilden. ³Die Fakultäten und andere Organisationseinheiten sind der Kanzlerin oder dem Kanzler über die Verteilung von Personal- und Sachmitteln rechenschaftspflichtig.

9. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 36 Änderung der Grundordnung

¹Der Senat beschließt über Änderungen dieser Grundordnung. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Senates sowie der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. ³Änderungsvorschläge werden vom Senat eingebracht.